

§ 3 ZaBe-V 2023 Zahlenmäßig nicht beschränkte ECS-Frequenzen

ZaBe-V 2023 - Zahlenmäßige Beschränkung für Frequenzzuteilungen durch die
Regulierungsbehörde

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die Zuteilung für den der Regulierungsbehörde zur Verwaltung überlassenen Frequenzteilbereich 24,3 GHz – 24,9 GHz wird als zahlenmäßig nicht beschränkt festgelegt.
2. (2)Die Regulierungsbehörde kann für die Durchführung von Zuteilungsverfahren nach§ 13 Abs. 6 TKG 2021 Verfahrensrichtlinien festlegen, die in geeigneter Form zu veröffentlichen sind.

In Kraft seit 29.04.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at